

# Jahresbericht 2025

Mess- und Eichwesen, Beschussamt

## Impressum

**Herausgeber:** Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Arbeit und Familie (TMSGAF)  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

Internet: [www.soziales.thueringen.de](http://www.soziales.thueringen.de)

**Redaktion:** Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung 7 „Mess- und  
Eichwesen, Beschussamt“

Internet: [www.verbraucherschutz.thueringen.de](http://www.verbraucherschutz.thueringen.de)

**Bildquellen:** Die Fotos, Grafiken und Diagramme (außer Abb. 7) sind Eigenaufnahmen oder  
-auswertungen des TLV A7. Abb. 7 ist lizenzfrei und ohne Quellenangaben zu  
verwenden.

Stand: März 2026

## Vorwort

Ein funktionierendes Mess- und Eichwesen sichert fairen Wettbewerb im Handel ohne Benachteiligung des Endkunden beim Erwerb von Waren oder Energie.

Neben der Verwendung gesetzlich vorgeschriebener Maßeinheiten ist die korrekte und zweifelsfreie Mengenermittlung im geschäftlichen Verkehr ebenso von öffentlichem Interesse wie auch die Messung von sicherheitsrelevanten Größen im Gesundheits- und Umweltschutz sowie im Straßenverkehr und der Produktsicherheit von Waffen und Munition.

Im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz ist die Abteilung Mess- und Eichwesen, Beschussamt (kurz: TLV-A7) als unabhängige und kompetente Stelle für diese Aufgaben zuständig.

Das TLV-A7 stellt über turnusmäßige Prüfungen der Messgeräte fest, ob die Messgeräte richtig verwendet werden, manipulationsfrei sind und ob die verkaufte Warenmenge richtig ermittelt wird. Bei Fertigpackungen wird beim Hersteller und im Handel kontrolliert, ob die angegebene Menge auch enthalten ist.

Voraussetzung dafür ist die Verwendung präziser Messtechnik, sog. Normale, deren metrologische Rückführung im akkreditierten Kalibrierlaboratorium erfolgt.

Um festzustellen, ob ein Messgerät für den manipulationsfreien Einsatz im Handel oder als Verbrauchsmessgerät in den privaten Haushalten für mehrere Jahre eingesetzt werden kann, sind spezielle Baumusterprüfungen zu bestehen. Dazu prüft die bei der EU notifizierte Konformitätsbewertungsstelle 0118 Messgeräte oder deren Herstellungsprozesse auf Übereinstimmung mit dem Eichrecht.

Unter den Bedingungen einer globalisierten Produktion und Vermarktung ist es nicht selbstverständlich, dass immer qualitativ hochwertige und langzeitbeständige Messgeräte im Binnenmarkt zum Einsatz kommen. Deshalb sind Überwachungsmaßnahmen erforderlich, die es gestatten, Messgeräte aufzufinden und aus dem Verkehr zu ziehen, die nicht den eichrechtlichen Anforderungen genügen.

Für die Gewährleistung der Sicherheit beim Gebrauch von Schusswaffen, Munition und Schutzwesten werden im Beschussamt Suhl umfangreiche technische Prüfungen durchgeführt. Erst nach erfolgreichem Beschuss dürfen die Waffen verwendet werden. Diese Marktzulassung ist Grundlage für den Absatz der Produkte des traditionsreichen Büchsenmacherhandwerks für Jagd- und Sportwaffen sowie weiterer regionaler Waffenhersteller.

Die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vielfach in der Öffentlichkeit zu wenig wahrgenommen, da die Prozesse der Eichung und Überwachung im Hintergrund ablaufen. Sie ist aber von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung, gibt dem Endkunden Vertrauen in richtige Messungen und schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Marktakteure. Das Eichsiegel an der Waage oder an der Zapfsäule ist letztlich sichtbarer Garant dafür.

Das Jahr 2025 stand weiterhin im Zeichen der Energiewende, dem fortschreitenden Ausbau der Ladeinfrastruktur mit DC-Schnellladesäulen sowie der Beimengung von alternativ erzeugten Gasbestandteilen in der Gasversorgung. Dies erfordert eine Neuausrichtung der Prüfverfahren und Prüftechnik. Gleichzeitig schreitet der Prozess der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren fort. Eichanträge können nun auch digital gestellt werden. Die Ergebnisse der Abteilung Mess- und Eichwesen, Beschussamt im Jahr 2025 werden im folgenden Bericht dargestellt.

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorstellung.....	6
1.1	Aufgaben.....	6
1.2	Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen.....	7
1.3	Wirkungsfelder.....	8
2	Tätigkeitsbericht.....	9
2.1	Metrologische Basis für den Eichvollzug.....	9
2.2	Eichungen.....	9
2.3	Aufsicht staatlich anerkannter Prüfstellen.....	11
2.4	Überprüfung Instandsetzungsbetriebe.....	12
2.5	Markt- und Verwendungsüberwachung nach MessEG.....	14
2.5.1	Marktüberwachung Messgeräte.....	14
2.5.2	Marktüberwachung Fertigpackungen.....	15
2.5.3	Verwendungsüberwachung Eichrecht.....	17
2.5.4	Schwerpunktaktionen.....	17
2.6	Überwachungsmaßnahmen nach Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und der Richtlinie der Bundesärztekammer (Rili-BÄK).....	20
2.7	Ahndung von Verstößen (ordnungsbehördliche Maßnahmen).....	22
2.8	Kompetenz und Qualitätssicherung.....	22
2.9	Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft.....	22
2.10	Konformitätsbewertungsstelle (KBS) 0118.....	23
2.11	Arbeiten im Beschussamt.....	25

## Abkürzungsverzeichnis

AC-Ladesäule	Wechselstrom Ladesäule
C.I.P.	Ständige internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen
DC- Ladesäule	Gleichstrom Schnell-Ladesäule
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DAM	Deutsche Akademie für Metrologie
DGQ	Deutsche Gesellschaft für Qualität
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
KBS	Konformitätsbewertungsstelle
LMIV	EU-Lebensmittelinformationsverordnung
PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
TLV-A7	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung 7 Mess- und Eichwesen, Beschlussamt

# 1 Vorstellung

## 1.1 Aufgaben

TLV-A7 erfüllt konkret folgende Aufgaben:

Überwachungen:

- auf Einhaltung des Einheiten- und Zeitgesetzes sowie des Mess- und Eichrechts
- Kontrolle von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Ausschankmaßen, u. a. auf Übereinstimmung mit der gekennzeichneten Nettofüllmenge
- Marktaufsicht beim Inverkehrbringen von Messgeräten
- Verwendung von Messgeräten und Messwerten
- Durchführung von Überwachungen nach dem Medizinproduktegesetz bei Betreibern und Anwendern von Medizinprodukten mit Messfunktion
- Überwachung der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung für medizinische Geräte mit Messfunktion
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den vorgenannten Bereichen

Sicherstellung korrekter Messungen durch Eichung und Prüfung von Messgeräten in der Verwendung, z. B.:

- Handelswaagen und -gewichte
- mehrdimensionale Flächen- und Längenmessgeräte
- Volumenmessanlagen an Tankstellen und Tankwagen
- Geschwindigkeitsmessgeräte im Straßenverkehr
- Fahrpreisanzeiger in Taxen
- Gasmessgeräte und Brennwertzahl in Gasabrechnungen der Thüringer Gasversorger

Durchführung von Anerkennungs- und Zulassungsverfahren:

- Staatliche Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für Versorgungsmessgeräte für Elektroenergie, Gas, Wasser und Wärme

Prüfung von Handfeuerwaffen und Zulassung von Munition:

- Messungen, Prüfungen und Produktzertifizierungen von Schusswaffen, Munition und Böllern

Sicherstellung des EU-rechtskonformen Marktzugangs durch:

- Konformitätsbewertung von nichtselbsttätigen Waagen nach EU-Richtlinie 2014/31/EU
- Konformitätsbewertung von Messgeräten nach EU-Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU

Sicherung der Einheitlichkeit des gesetzlichen Messwesens durch metrologische Rückführung

- Kalibrierung von Normalen und Normalmessgeräten

## 1.2 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Im Einzelnen werden nach den Zuständigkeiten gemäß:

- *Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten für die Durchführung der mess- und eichrechtlichen Rechtsvorschriften (ThürMEZustVO)* für das Mess- und Eichrecht sowie der
- *Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO)* für die Überwachung von Betreibern von Medizinprodukten mit Messfunktion und der
- *Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Beschussgesetz (ThürBeschZVO)*

folgende nationale Rechtsgrundlagen vollzogen:

- Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - **MessEG**)
- Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - **MessEV**)
- Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten- und Zeitgesetz - **EinhZeitG**)
- Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (Fertigpackungsverordnung - **FPackV**)
- Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - **MüG**)
- Verordnung über das Betreiben und Benutzen von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung - **MPBetreibV**)
- Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (**Rili-BÄK**)
- Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz - **BeschG**)
- Teile des Waffengesetzes (**WaffG**)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (**OWiG**)

In Verbindung mit u. a. folgenden EU-Verordnungen und EU-Richtlinien:

- Europäische Lebensmittel-Informationsverordnung (**LMIV**) (EU) Nr. 1169/2011
- EU-Richtlinie für nichtselbsttätige Waagen (**NAWID**) 2014/31/EU
- EU-Richtlinie über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (EU-Messgeräterichtlinie - **MID**) 2014/32/EU
- Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (**MÜ-VO**) sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011

- Verordnung (EU) 2019/515 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008

### 1.3 Wirkungsfelder

#### **Schutz der Verbraucher und fairer Wettbewerb**

Beim Erwerb von Waren, die in messbaren Mengen abgegeben werden, müssen geeichte Messgeräte verwendet werden. Messtechniker sorgen dafür, dass präzises und manipulationsfreies Messen überall in Thüringen sichergestellt ist und überprüfen zudem, ob die Messgeräte zugelassen sind und richtig gehandhabt werden. Der Eichpflicht unterliegen u. a. Zapfsäulen an Tankstellen, Waagen in Verkaufseinrichtungen, Verbrauchsmessgeräte wie Wasser-, Gas- und Elektrizitätszähler und Taxameter. Es werden jährlich mehr als 20.000 Messgeräte geeicht. Außerdem wird die korrekte Menge von fertig verpackten und abgefüllten Produkten beim Hersteller und in Einzelfällen auch im Handel überprüft.

#### **Amtliche Messungen und Umweltschutz**

Nicht nur im Handel, sondern auch bei amtlichen Messungen von Geschwindigkeitsübertretungen oder des Atemalkoholgehaltes sichert das Mess- und Eichwesen die Richtigkeit der Messgeräte und damit durchgeführter Messungen.

#### **Medizintechnik-Betreiber**

Die Exaktheit medizinischer Diagnosen ist in entscheidendem Maße von der korrekten Funktionsweise der verwendeten medizinischen Messgeräte abhängig. Deshalb werden medizinische Einrichtungen (z. B. Arztpraxen, medizinische Laboratorien, Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime) bezüglich der Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb von Medizinprodukten mit Messfunktion (z. B. Blutdruckmessgeräte, Fieberthermometer, Tonometer zur Bestimmung des Augeninnendruckes, Blutzuckermessgeräte) sowie der Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK) überwacht. Neben Medizinprodukten mit Messfunktion wird die gesetzeskonforme Verwendung von Waagen in der Heilkunde in medizinischen Einrichtungen überwacht.

#### **Wirtschaft**

Die vorhandene Präzisionsmesstechnik, die apparative Ausstattung der Laboratorien sowie die Großmessenanlagen für Tankfahrzeuge und Lasten bis 50 Tonnen können auf Anfrage für messtechnische Dienstleistungen genutzt werden.

Auf diese Weise trägt die Abteilung Mess- und Eichwesen des TLV zur leistungsfähigen metrologischen Infrastruktur Thüringens bei.

Mit der vorhandenen Präzisionsmesstechnik für die metrologische Rückführung der Normale gemäß § 47 MessEG und der messtechnischen Kompetenz im DAkkS-akkreditierten Kalibrierlaboratorium können ebenfalls Präzisionskalibrierungen für Dritte in begrenztem Umfang durchgeführt werden.

## 2 Tätigkeitsbericht

### 2.1 Metrologische Basis für den Eichvollzug

Grundlage für die Richtigkeit der Messungen im Eichvollzug bilden die verwendeten Normale für die verschiedenen physikalischen Größen. Im Jahr 2024 wurden 331 Gebrauchsnormale für die Verwendung im Eichvollzug auf die nationalen Normale der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt rückgeführt. Außerdem werden mit der vorhandenen Messtechnik Normale für Thüringer Hersteller von Messgeräten geprüft, die für die Justierung, Qualitätsüberwachung in der Fertigung und Endprüfung eingesetzt werden. Auch Tankwagen für die Abgabe von Heizöl werden durch TLV-A7 geprüft und geeicht. In der Prüfhalle am Standort Ilmenau stehen dazu spezielle Großvolumenmesstechnik und eine präzise 50-t-Fahrzeugwaage zur Verfügung.

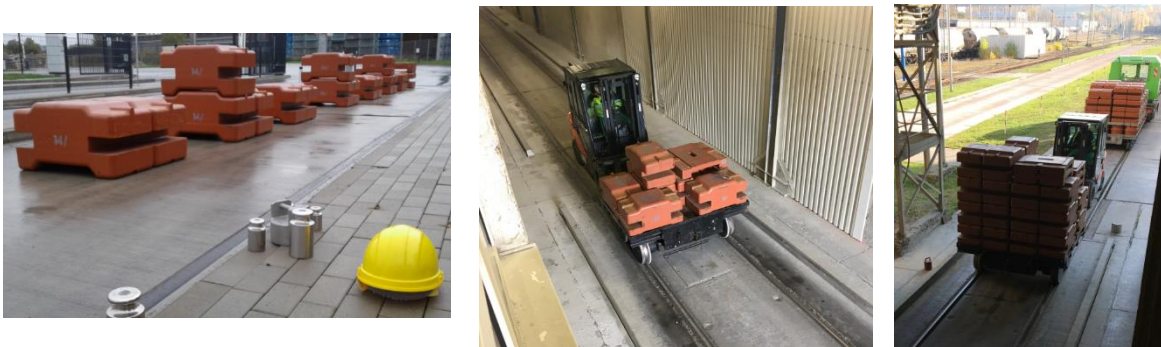
### 2.2 Eichungen

Eichung ist die gesetzlich vorgeschriebene hoheitliche Prüfung, Bewertung und Kennzeichnung von Messgeräten. Mit der Eichung wird ein wichtiger Grundstein zum Verbraucherschutz gelegt, sodass Verbraucher auf korrekte Messungen vertrauen können.



**Abb. 1:** Eichung einer Straßenzapfsäule unter Einsatz von Volumennormalen

(links: Straßenzapfsäule und Prüffahrzeug; Mitte: Ableseskala eines 10-Liter-Volumennormals; rechts: Normale unterschiedlicher Nennvolumina)



**Abb. 2:** Eichung von Großwaagen mit Massenormalen

(links: Massenormale mehrerer Tonnen; Mitte und rechts: Gleiswaage)



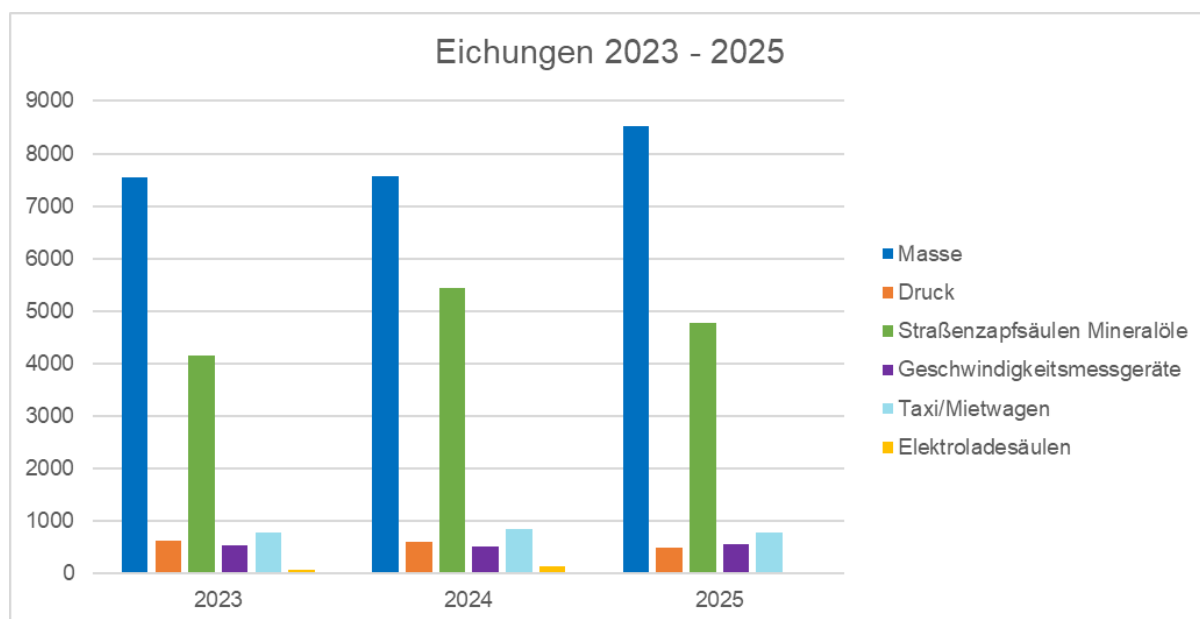
**Abb. 3:** Eichung einer öffentlichen Elektroladesäule

In der nachfolgenden Tabelle und Abbildung sind die Eichungen einiger wesentlicher Messgerätearten aus dem Jahr 2025 aufgeführt. Im Vergleich dazu enthält Abb. 4 die Eichungen der letzten 3 Jahre. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, erfolgt eine Ablehnung der Eichung (im eichrechtlichen Sprachgebrauch als „Rückgabe“ bezeichnet). Eine Rückgabe ist das Ergebnis einer nicht bestandenen formalen (z. B. Mängel in der technischen Ausführung) oder messtechnischen Prüfung (z. B. Messabweichungen oberhalb der festgelegten Grenzwerte). Diese Ergebnisse werden aufbereitet und im Weiteren für die hoheitlichen Tätigkeiten der Markt- (§ 37 Abs. 4 MessEG) und Verwendungsüberwachung (§ 54 Abs. 2 MessEG) von Messgeräten genutzt. Es erfolgen Auswertungen anhand signifikanter Beanstandungen. Können diese Nichtkonformitäten wesentlichen Anforderungen an Messgeräte oder Pflichten von Messgeräteverwendern zugeordnet werden, wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet.

**Tab.1:** Eichungen sowie Rückgaben im Jahr 2025 (abgerufen am 03.03.26)

Messgröße/Messgeräteart	Eichungen	Rückgaben [%]
<b>Länge, Fläche</b>	<b>39</b>	7,7
<b>Masse (gesamt)</b>	<b>8511</b>	3,3
<i>davon nichtselbsttätige Waagen</i>	7913	3,2
<i>selbsttätige Waagen</i>	523	4,0
<i>Gewichtstücke</i>	75	5,3
<b>Temperatur</b>	<b>261</b>	3,1
<b>Druck</b>	<b>483</b>	11,6
<b>Volumen gesamt</b>	<b>5499</b>	14,1
<i>davon Zapfsäulen (Mineralöl, Benzin)</i>	4773	13,7
<i>Zapfsäulen (Erdgas, Flüssiggas)</i>	248	14,1
<b>Elektroladesäulen</b>	<b>9</b>	-

Messgröße/Messgeräteart	Eichungen	Rückgaben [%]
<b>Messgeräte im öffentlichen Verkehr</b>	<b>1340</b>	2,6
<i>davon Geschwindigkeit</i>	559	0,7
<i>Taxi/Mietwagen</i>	781	4,0
<b>Sonstige</b>	<b>113</b>	5,3
<b>Gesamt</b>	<b>16255</b>	<b>7,2</b>



**Abb. 4:** Anzahl der Eichungen ausgewählter Bereiche der letzten 3 Jahre

Die häufigsten Beanstandungen im Bereich der Waagen waren die Nichteinhaltung der Fehlergrenze (68 %) sowie der Verkehrsfehlergrenze (15 %). Bei den Straßenzapfsäulen betrafen 54 % der Rückgaben eine undichte Messanlage, bei 17 % wurde die Fehlergrenze nicht eingehalten und bei 6 % war der Gasabscheider defekt. Bei Reifendruckmessgeräten zählte zu den häufigsten Nichtkonformitäten, dass das Messgerät undicht war (41 %) und die Fehlergrenze nicht eingehalten wurde (18 %).

### 2.3 Aufsicht staatlich anerkannter Prüfstellen

Versorgungsgüter werden über Wasser-, Wärme-, Gas- und Elektrizitätszähler mengenmäßig erfasst und abgerechnet. Diese Versorgungsmessgeräte werden in großen Stückzahlen hergestellt und müssen in regelmäßigen Abständen geeicht, die Eichfrist durch ein Stichprobenverfahren verlängert oder durch konformitätsbewertete Zähler ausgetauscht werden.

Die Prüfung und Eichung erfolgt in staatlich anerkannten Prüfstellen im Auftrag der Eichbehörde.

Im Einzelfall können Prüfungen von Versorgungsmessgeräten auch durch TLV-A7 durchgeführt werden.

In Thüringen sind derzeit 14 Prüfstellen staatlich anerkannt und unterliegen der Aufsicht und Überwachung durch die Eichbehörde. Einige dieser Prüfstellen führen auch Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist von Versorgungsmessgeräten durch.

**Tab. 2:** Anzahl der in Thüringen staatlich anerkannten Prüfstellen (\* ambulante Prüfstellen)

Anzahl Prüfstellen	Kennung	Messgeräteart
1	ETH	Messgeräte für Elektrizität
8	GTH*	Messgeräte für Gas
3	WTH	Messgeräte für Wasser
2	KTH	Messgeräte für Wärme

Bei einer ambulanten Prüfstelle handelt es sich um eine Prüfstelle, die ihren Sitz in einem anderen Bundesland hat, jedoch in Thüringen tätig ist.

## 2.4 Überprüfung Instandsetzungsbetriebe

Durch eine Instandsetzung können Stillstandszeiten von Messgeräten im Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts vermieden bzw. minimiert werden. Dazu ist eine Befugnis des Instandsetzungsbetriebs notwendig. Diese erteilt die zuständige Behörde auf Antrag. In Thüringen besitzen derzeit 35 Betriebe die Befugnis, Instandsetzungen nach dem Mess- und Eichgesetz durchzuführen. Weitere fünf Betriebe haben eine Befugnis beantragt. Aber auch Instandsetzungsbetriebe, die nicht in Thüringen die Befugnis beantragt haben, unterliegen der Überprüfung durch TLV-A7, wenn sie in Thüringen tätig werden und geeichte oder konformitätsbewertete Messgeräte instand setzen.



**Abb. 5:** Kennzeichnung einer instandgesetzten Straßenzapfsäule durch Anbringung eines Instandsetzerkennzeichens (rotes Dreieck)

Im Jahr 2025 fanden 34 Überwachungen an Messgeräten statt, die vorher instand gesetzt worden sind. Ziel ist es, Beanstandungen festzustellen, die auf die Instandsetzung zurückzuführen sind, und somit durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Instandsetzungsbetrieb künftig eichrechtliche Anforderungen umsetzt. Die Beanstandungsquote betrug im Jahr 2025 29 % und ist damit ähnlich hoch wie in den Vorjahren. Die festgestellten Nichtkonformitäten sind in Tab. 3 aufgeführt. Im Ergebnis wurden die betreffenden Betriebe über den Missstand informiert, zur Abstellung aufgefordert und gegebenenfalls ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet. Sollte es sich um einen Instandsetzungsbetrieb handeln, der seine Befugnis außerhalb von Thüringen beantragt hat, wird in der Regel die dafür zuständige Eichbehörde über die Feststellung in Kenntnis gesetzt.

**Tab. 3:** Feststellungen im Rahmen der Überprüfung des Instandsetzungsbetriebs (\* Mehrfachnennungen möglich)

Feststellung/Abweichung	Beanstandungen*	
	Anzahl	[%]
Kennzeichnung n. i. O.	3	14
Benachrichtigung n. i. O.	2	10
Instandsetzung vor Ort n. i. O.	16	76
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>100</b>

## 2.5 Markt- und Verwendungsüberwachung nach MessEG

Die Markt- und Verwendungsüberwachung sowie die Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen werden als metrologische Überwachung bezeichnet. Konzepte dazu werden in Zusammenarbeit mit den anderen Eichbehörden für bundes- oder europaweite Maßnahmen erarbeitet und ausgewertet. Auch bundeslandspezifische Schwerpunktaktionen werden durch einzelne Eichbehörden durchgeführt. Das Konzept dient der koordinierten und effektiven Marktüberwachung nach europarechtlichen Vorgaben und beschreibt die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Überwachung der Bereitstellung von Produkten durch die Wirtschaftsakteure sowie der national vorgeschriebenen Verwendungsüberwachung.

Ein wichtiges Indiz für Überwachungsmaßnahmen stellen die Verbraucherbeschwerden dar. Die folgende Tabelle enthält die dazu im Jahr 2025 registrierten Verbraucherbeschwerden.

**Tab. 4:** Verbraucherbeschwerden 2025

Bereich	Anzahl
Waagen	6
Tankstelle (Zapfsäulen)	4
Fertigpackungen	3
Versorgungsmessgeräte (Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme)	2
Ausschankmaße	1
Verkauf loser Ware	1
<b>Summe</b>	<b>17</b>

### 2.5.1 Marktüberwachung Messgeräte

Marktüberwachungen sind die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte den Anforderungen der Rechtsvorschriften genügen und dass das in jenen Rechtsvorschriften erfasste öffentliche Interesse geschützt wird.

Im Jahr 2025 wurden sieben Marktüberwachungsverfahren bei verschiedenen Wirtschaftsakteuren und Messgerätearten durchgeführt. Bei fünf Verfahren konnten im Rahmen weiterer Ermittlungen die Nichtkonformitäten bestätigt werden. Dies betraf formale Mängel (z. B. fehlende Konformitätskennzeichnung, fehlerhafte Kennzeichnung und Aufschriften, abweichende Bauart, unvollständige/fehlerhafte technische Unterlagen). Die Hersteller haben in diesen Fällen freiwillige Maßnahmen zur Herstellung der Konformität eingeleitet. Aufgabe der Marktüberwachungsbehörde ist es, die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen anhand eichrechtlicher Gesichtspunkte zu beurteilen.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Messgeräte aufgeführt, bei denen Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung (Marktüberwachung) stichprobenartig überprüft worden sind.

**Tab. 5:** Anzahl der an Messgeräten durchgeführten Marktüberwachungen

Messgröße (Messgeräte)	Anzahl	Beanstandungen [%]
Masse (Waagen)	160	2,5
<b>Volumen (Straßenzapfsäulen und Zusatzeinrichtungen, Ausschankmaße)</b>	19	15,8
Druck (Reifendruckmessgeräte)	7	28,6
<b>Summe</b>	<b>186</b>	<b>4,8</b>

Festgestellte Nichtkonformitäten können eine Vielzahl von Messgeräten betreffen, wenn diese von systematischer Natur sind.

### 2.5.2 Marktüberwachung Fertigpackungen

Ein Bestandteil der Marktüberwachung ist die Überwachung von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten (offene Packungen, unverpackte Backwaren sowie Verkaufseinheiten ohne Umhüllung).

Bei Fertigpackungen handelt es sich um Verpackungen beliebiger Art, in die in Abwesenheit des Käufers Erzeugnisse abgepackt und die in Abwesenheit des Käufers verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

Die Menge des enthaltenen Erzeugnisses muss als Nennfüllmenge gekennzeichnet werden.

Basierend auf der gekennzeichneten Nennfüllmenge werden der Gesamtpreis und die Mengeneinheit für den Grundpreis des Erzeugnisses angegeben. Der Grundpreis ermöglicht dem Käufer einen Preisvergleich mit anderen gleichartigen Produkten.

Die Regelungen des Fertigpackungsrechts, deren Umsetzung durch behördliche Kontrollen geprüft wird, sollen sicherstellen, dass der Verbraucher tatsächlich die bezahlte Menge erhält, ohne dies selbst kontrollieren und im Zweifelsfall Klage vor einem Gericht erheben zu müssen.



**Abb. 6:** Ausgewählte Fertigpackungen (hier: vorverpackte Lebensmittel gem. LMIV)

Zur Sicherstellung dieser Verbraucherschutzrelevanten Kriterien fanden dazu durch das TLV-A7 die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen statt. Die Ergebnisse zeigen, dass ein regelmäßiger Kontrollzyklus im Bereich der Fertigpackungen notwendig ist. Es erfolgten sowohl Kontrollen direkt bei den Herstell- bzw. Abfüllbetrieben als auch im Handel.

**Tab. 6:** Fertigpackungskontrollen beim Hersteller und im Handel 2025

Messtechnische Beanstandungen bzgl.										
Produktgruppe	Anzahl geprüfter Betriebe	Anzahl geprüfter Fertigpackungen	Anzahl geprüfter Lose	Überschreitung zulässiger Minusabweichung (losbezogen)		Überschreitung zulässiger Mittelwertabweichung (losbezogen)		Überschreitung Verkehrsfähigkeit (packungsanzahlbezogen)		Formale Beanstandungen
				Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl
Flüssige Lebensmittel	17	959	24	-	-	2	8,3	-	-	1
Nichtflüssige Lebensmittel	90	6100	115	-	-	7	6,1	1	0,02	29
Nichtlebensmittel	8	935	9	-	-	-	-	-	-	1
Arzneimittel	2	50	1	-	-	-	-	-	-	1
<b>Summe</b>	<b>117</b>	<b>8044</b>	<b>149</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>9</b>	<b>6,0</b>	<b>1</b>	<b>0,01</b>	<b>32</b>
Prüfung auf Verkehrsfähigkeit	6	67	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungleiche Nennfüllmenge	21	95	-	-	-	-	-	2	2,11	24
<b>Summe</b>	<b>27</b>	<b>162</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>1,23</b>	<b>24</b>

Um handwerkliche Betriebe hinsichtlich der Vorschriften zu Kontroll- und Dokumentationspflichten zu entlasten, ohne dabei Verbraucherschutzrechtliche Aspekte zu vernachlässigen, wurde durch den Gesetzgeber in § 41 Abs. 5 FPackV die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung aufgenommen. Im Zuge dieser antragsbasierten Ausnahmeregelung wurden 45 Verfahren nach § 41 Abs. 5 FPackV bearbeitet.

### 2.5.3 Verwendungsüberwachung Eichrecht

Bei der Verwendungsüberwachung wird anhand von Stichproben kontrolliert, ob beim Verwenden von Messgeräten und/oder Messwerten die geltenden Vorschriften beachtet werden. Hierzu zählt beispielsweise, ob ein Messgerät korrekt aufgestellt, gebraucht und gewartet wird (z. B. Lage der Libelle bei einer Waage oder die Einsicht in den Messvorgang beim Direktverkauf an der Kassenwaage im Supermarkt). Dazu wurden im Jahr 2025 die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Verwendungsüberwachungen durchgeführt.

**Tab. 7:** Anzahl der an Messgeräten durchgeführten Verwendungsüberwachungen gemäß § 1 Abs. 1 MessEV

Messgeräteart	Anzahl	Beanstandungen [%]
<b>Masse</b>	<b>1467</b>	19,2
<i>davon nichtselbsttätige Waagen</i>	1447	18,9
<i>davon selbsttätige Waagen</i>	20	40,0
<b>Druck</b>	<b>30</b>	10
<b>Volumen</b>	<b>131</b>	40,0
<i>davon Straßenzapfsäulen (Mineralöle)</i>	108	34,9
<i>davon Straßenzapfsäulen (Erdgas, Flüssiggas)</i>	9	44,4
<b>Elektroladesäulen</b>	<b>29</b>	-
<b>Messgeräte im öffentlichen Verkehr</b>	<b>70</b>	50,0
<b>Sonstige</b>	<b>6</b>	33,3
<b>Gesamt</b>	<b>1733</b>	<b>21,6</b>

Die häufigsten Beanstandungen im Rahmen der Verwendungsüberwachung betrafen die Verwendung eines ungeeichten Messgerätes (87,3 %), die Verwendung eines für den Verwendungszweck ungeeigneten Messgerätes (3,2 %) sowie die nicht ordnungsgemäße Aufstellung des Messgerätes (2,1 %).

### 2.5.4 Schwerpunkttaktionen

Bei Schwerpunkttaktionen handelt es sich vor allem um aktive Maßnahmen der metrologischen Überwachung. Dazu wird jährlich im Vorfeld ein Maßnahmenplan erstellt. Dabei finden Erfahrungswerte vorausgegangener Aktionen sowie Verbraucherschutzrelevante Aspekte (z. B. Warenwerte, öffentliche Berichterstattung) entsprechende Berücksichtigung.

Verkauf von loser Ware

Im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen sind Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrunde liegen, nur als Nettowerte anzugeben. Das Taramaterial (z. B. Salatbecher) darf der Ware nicht zugerechnet werden. Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Anforderung finden regelmäßig Kontrollen in Fachgeschäften (z. B. Fleischereien), auf Wochenmärkten oder anderen Festen und Veranstaltungen statt. Im Jahr 2025 wurden 73 Betriebe und 263 Erzeugnisse kontrolliert. Dabei gab es hinsichtlich der o. g. Anforderungen 78 Beanstandungen (entspricht einer Beanstandungsquote von 30 %). Im Ergebnis erfolgte die Information der Betroffenen über den Missstand sowie die Einleitung ordnungsbehördlicher Maßnahmen.

Metrologische Überwachung auf Märkten, Messen und (Volks-)Festen

Auf Märkten, Messen oder (Volks-)Festen werden Produkte ausgestellt, angeboten oder verwendet. Auch in diesem Bereich muss der Verbraucherschutz durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Dazu erfolgten im Rahmen der Markt- und Verwendungsüberwachung stichprobenartige Kontrollen, ob beim Bereitstellen von Produkten und beim Verwenden von Messgeräten und Messwerten die Vorschriften eingehalten wurden.

Die nachfolgende Tabelle (Tab. 8) fasst den Umfang dieser Schwerpunktaktion zusammen. Es wurden in Summe vier verschiedene Märkte, Messen bzw. (Volks-)Feste überwacht.

**Tab. 8:** Im Rahmen der Schwerpunktaktion durchgeführte Tätigkeiten

Metrologische Überwachungen	Anzahl	Beanstandungen [%]
Marktüberwachung	-	-
<b>Verwendungsüberwachungen</b>	<b>8</b>	<b>25</b>
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>25</b>

Im Ergebnis erfolgte die Information der Betroffenen über den Missstand sowie die Einleitung ordnungsbehördlicher Maßnahmen.

Schwerpunkttag „Ungeeichte Messgeräte“

Die Eichfrist ist eine gesetzlich vorgeschriebene Dauer zur behördlichen Überprüfung des Messgerätes. Diese Frist ergibt sich u. a. aus Erfahrungen zur Messbeständigkeit. Eine Verwendung des Messgerätes über seine Eichfrist hinaus ohne die Erfüllung der Voraussetzung nach § 38 MessEG ist nicht gesetzeskonform und führt zu einer ordnungsbehördlichen Maßnahme. Dieser Aktionstag soll der Bereinigung des Datenbestandes und der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen dienen und insbesondere zur rechtzeitigen Antragstellung zur Eichung auffordern und auf Missstände aufmerksam machen. Die nachfolgende Tabelle (Tab. 9) fasst den Umfang dieser Schwerpunktaktion zusammen.

**Tab. 9:** Im Rahmen der Schwerpunktaktion durchgeführte Tätigkeiten

Metrologische Überwachungen	Anzahl	Beanstandungen [%]
Verwendungsüberwachungen	119	18,5
Marktüberwachung	7	-
<b>Summe</b>	<b>222</b>	<b>17,5</b>

### Großverwender von Wasserzählern

Wasserzähler (Abb. 7) sind Verbrauchsmessgeräte und kommen bei der messwertbasierten Abrechnung zum Einsatz. Verbrauchsmessgeräte, insbesondere Wasserzähler, zählen zu den am weitesten verbreiteten eichpflichtigen Messgeräten. Die meisten Haushalte in Deutschland verfügen über diese Messgeräteart. Eine Eichung dieser Messgeräte ist eher die Ausnahme und erfolgt dann i. d. R. durch staatlich anerkannte Prüfstellen, die über keine Befugnis zur metrologischen Überwachung verfügen.

Bei Zweifeln an der Messgenauigkeit eines Wasserzählers kann bei berechtigtem Interesse eine Befundprüfung beantragt werden. Diese wird vorrangig in den staatlich anerkannten Prüfstellen durchgeführt. In unserem Hause erfolgten sechs Befundprüfungen an Wasserzählern, wobei zwei Messgeräte die Befundprüfung nicht bestanden hatten.



**Abb. 7:** Wasserzähler [<https://pixelio.net/de/media/715696-wasserzahler-uhr>]

Im Jahr 2025 wurden sieben Verwendungsüberwachungsverfahren bei verschiedenen Messgeräteverwendern durchgeführt. Bei sechs Verfahren konnten im Rahmen weiterer Ermittlungen die Nichtkonformitäten bestätigt werden. Ziel dieser Verfahren ist die Herstellung der Konformität gegenüber den eichrechtlichen Anforderungen.

**Tab. 10:** Verwendungsüberwachungen verschiedener Messgeräteverwendern

Metrologische Überwachungen	Anzahl	Beanstandungen [%]
Verwendungsüberwachungen	7	86

#### Verwendung von Säuglingswaagen im Rahmen der Heilkunde

Waagen zur Bestimmung der Masse bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung unterliegen den eichrechtlichen Anforderungen. Dies gilt auch für Säuglingswaagen, für die korrekte Messwerte von sehr hoher Bedeutung sind (z. B. im Rahmen einer medizinischen Indikation). Säuglinge haben ein höheres Schutzniveau. Daher unterliegen diese Waagen, unabhängig vom Aufstellungsort, einer vierjährigen Eichfrist.

Im Vorfeld der Vor-Ort-Überwachung erfolgte ein Informationsschreiben an die Landesärztekammer hinsichtlich der eichrechtlichen Anforderungen und der stichprobenartigen Kontrollen durch die zuständigen Überwachungsbehörden.

**Tab. 11:** Verwendungsüberwachungen bei Säuglingswaagen

Metrologische Überwachungen	Anzahl	Beanstandungen [%]
Verwendungsüberwachungen	25	-

## 2.6 Überwachungsmaßnahmen nach Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und der Richtlinie der Bundesärztekammer (Rili-BÄK)

Die Exaktheit medizinischer Diagnosen ist zum einen entscheidend von der korrekten Funktionsweise der verwendeten medizinischen Messgeräte, zum anderen von der Korrektheit laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen abhängig. Zur Aufrechterhaltung der exakten Funktion medizinischer Messgeräte unterliegen Betreiber von Medizinprodukten den gesetzlichen Anforderungen des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (MPDG) und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV).

Nach § 10 der MPBetreibV sind medizinische Einrichtungen, die laboratoriumsmedizinische Untersuchungen durchführen, verpflichtet, die Anforderungen der „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen – „Rili-BÄK“ einzuhalten.

Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) führen Kontrollen in Arztpraxen, Pflegeheimen, Rehabilitationseinrichtungen, medizinischen Laboratorien und allen anderen medizinischen Einrichtungen, die Medizinprodukte mit Messfunktion betreiben, durch. Grundlage der Überwachung bilden dabei die §§ 10 und 15 sowie zugehörige Einträge in § 13 und

§ 14 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV). Zusätzlich überwacht das TLV-A7 Anbieter von messtechnischen Kontrollen für Medizinprodukte (MTK) auf die Einhaltung der Anforderungen nach der MPBetreibV. Im Jahr 2025 wurde der Schwerpunkt auf die Regelüberwachung von ambulant praktizierenden Ärzten, medizinischen Versorgungszentren sowie Reha- und Pflegeeinrichtungen gelegt.



Abb. 8: Beispiele für Medizinprodukte die der Betreiberüberwachung unterliegen

Tab. 12: Übersicht der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen

Fachbereich		Betreiber von Medizinprodukten mit Messfunktion	Anbieter von messtechnischen Kontrollen
Überprüfte Einrichtungen		105 (alle vor Ort)	6 (davon 0 vor Ort)
Anlassbezogene Überwachungen		0	0
Überwachungen Beanstandung	ohne	82 (78 %)	3 (50 %)
Überwachungen Beanstandung	mit	23 (22 %)	3 (50 %)

Die überwiegende Anzahl der Beanstandungen bei Betreibern von Medizinprodukten mit Messfunktion war in der Durchführung und der Dokumentation der internen Qualitätssicherung begründet. Bei den Anbietern von messtechnischen Kontrollen wurden die meisten Abweichungen im Bereich der Rückführung der messtechnischen Normale festgestellt.

## **2.7 Ahndung von Verstößen (ordnungsbehördliche Maßnahmen)**

Im Jahr 2025 wurden 304 Ordnungswidrigkeitenverfahren bearbeitet. Es wurden 100 Ordnungswidrigkeiten als Verwarnungen mit Verwarngeld geahndet, 105 nicht kostenpflichtige Verwarnungen ausgesprochen und 99 Bußgeldverfahren eingeleitet.

## **2.8 Kompetenz und Qualitätssicherung**

Zur Sicherstellung von fehlerfreien Messergebnissen bei Eichungen, Prüfungen und Kalibrierungen von Messsystemen verfügt das TLV-A7 über ein Qualitätsmanagementsystem. Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Qualitätsniveaus werden regelmäßig interne sowie externe Audits durchgeführt. Die Eichvollzugsbereiche sowie die Konformitätsbewertungsstelle des TLV wurden im Jahr 2025 im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens durch externe Begutachter der Eichbehörde des Landes Niedersachsen auf Einhaltung der Normanforderungen nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2018 sowie nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17065: 2013 begutachtet. Die metrologische Rückführung der Normale im Mess- und Eichwesen wird vom Kalibrierlaboratorium des TLV sichergestellt. Die ordnungsgemäße und normgerechte metrologische Rückführung auf das nationale Normal wurde zuletzt im Jahr 2022 durch externe Begutachter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) evaluiert. Allen begutachteten Bereichen konnte im Rahmen der Begutachtungen ein leistungsfähiges und normgerechtes Qualitätsmanagementsystem gemäß den betrachteten Normanforderungen bescheinigt werden. Neben den Begutachtungen durch externe Begutachter stellt das TLV-A7 selbst erfahrene Auditoren mit Ausbildung durch die DGQ (Deutsche Gesellschaft für Qualität) sowie mehrere geschulte Fachexperten für Audits in externen Einrichtungen zur Verfügung.

Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Kompetenz unserer Mitarbeiter nehmen diese regelmäßig an internen und externen Fortbildungsveranstaltungen teil. Die Schulungen erfolgen durch das Thüringer Innenministerium, die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM), die Industrie- und Handelskammer (IHK), die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW), die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) und das TLV selbst. Fortgebildet wurde auf den Gebieten des Eichvollzugs (technische und fachliche Neuentwicklungen, Änderung und Umsetzung der eichrechtlichen Grundlagen, europäische Richtlinien), des Qualitätsmanagements, der Analyse und Bewertung von Messunsicherheiten sowie des Verwaltungsrechts.

## **2.9 Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft**

In begrenztem Umfang bietet das TLV-A7 Messgerätekalibrierungen, Schutzwestenprüfungen, Begutachtungen und Fachberatungen an. Das TLV-A7 ist als Konformitätsbewertungsstelle bei der Europäischen Kommission für die Richtlinien 2014/31/EU (NAWID) und 2014/32/EU (MID) notifiziert sowie für bestimmte Messgerätearten nach MessEG/MessEV beim BMWK anerkannt (siehe den in der nachfolgenden Tabelle 13 dargestellten Leistungsumfang der KBS).

Dabei ist es von großer Bedeutung für die Wirtschaft, dass die ausgestellten Kalibrier- und Prüfzertifikate international anerkannt werden. Um dies sicherzustellen, sind Teile des TLV-A7 durch die DAkkS akkreditiert.

Die Nutzer dieser Dienstleistungen sind vorzugsweise kleine und mittelständische Unternehmen in Thüringen, wie z. B. Hersteller von nichtselbsttätigen Waagen, Aräometern, Temperaturmessgeräten, Wasser- und Wärmezählern sowie anderen Messgeräten, aber auch renommierte, international tätige Unternehmen.

Das TLV-A7 mit seiner bei der EU notifizierten Konformitätsbewertungsstelle 0118 und den akkreditierten Laborbereichen leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Thüringer Hersteller von Mess- und Prüftechnik. Durch das TLV-A7 wurden im Jahr 2025 1.129 Kalibrierzertifikate für verschiedene Messgerätetypen und 2.445 für Chronometer ausgestellt.

## 2.10 Konformitätsbewertungsstelle (KBS) 0118

Die nach Benennung durch das Bundeswirtschaftsministerium bei der EU-Kommission anerkannte **Konformitätsbewertungsstelle 0118** ermöglicht Thüringer Herstellern von Messgeräten im Anwendungsbereich des MessEG den rechtskonformen Zugang ihrer Produkte zum nationalen und europäischen Markt. Sie hat unter Nutzung amtseigener Kompetenzen und Ressourcen und in Zusammenarbeit mit Thüringer Kooperationspartnern im Jahr 2025 insgesamt 144 Konformitätsbewertungsverfahren bearbeitet und entsprechende Bescheinigungen ausgestellt.

Zusammen mit verschiedenen Herstellern und Importeuren wurden über 240.000 Ausschankmaße (z. B. Glühweinbecher und sonstige Trinkgefäße) mittels statistischer Verfahren (F1) konformitätsbewertet und mit weiteren Herstellern über 300.000 Ausschankmaße durch statistische Überprüfung und durch Überwachung der herstellereigenen Fertigungskontrolle (A2) positiv konformitätsbewertet und so sicher in Verkehr gebracht. Das gewährleistet zum einen, dass die grundlegenden Anforderungen der Europäischen Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU (MID) und damit das geforderte Schutzniveau für den Verbraucher erreicht werden und zum anderen, dass die Marktnachfrage durch den Hersteller bedient werden konnte.

Die Konformitätsbewertungsstelle wird auch künftig als wichtiger Bestandteil des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz im Rahmen des Benennungsumfangs dazu beitragen, dass das hohe Maß an Vertrauen, welches der Verbraucher in die Verkehrsfähigkeit und Sicherheit von gesetzlich geregelten Messgeräten setzt, gerechtfertigt ist.

Die folgende Tabelle zeigt den gesamten Leistungsumfang der KBS (Stand 31.12.2024).

**Tab. 13:** Leistungsumfang der Konformitätsbewertungsstelle

Nr. (gem.REA)	Messgeräte, Zusatzeinrichtungen (ZE), Teilgeräte (TG)	Inverkehr- bringen nach:	Module (nach MessEV)
1.1	EU-Längenmaße	EU	F1
1.4	EU-Messgeräte Länge	EU	F, F1
1.5	EU-Messgeräte Fläche	EU	F, F1
1.6	EU-Messgeräte mehrdimensional	EU	F, F1
1.15	Füllstandsmessgeräte für Lagerbehälter	DE	F
1.16	Rundholzmessanlagen	DE	F
2.3	EU-Waagen - nichtselbsttätig, elektromechanische Waagen	EU	F
2.4	EU-Waagen - nichtselbsttätig, mechanische Waagen	EU	F, F1
2.5	EU-Waagen – selbsttätig für Einzelwägungen	EU	F, F1
2.6	EU-Waagen – selbsttätige Kontrollwaagen	EU	F
2.7	EU-Waagen – selbsttätige Gewichtsauszeichnung	EU	F
2.8	EU-Waagen – selbsttätige Preisauszeichnung	EU	F
2.9	EU-Waagen – selbsttätig zum Abwägen	EU	F, F1
2.10	EU-Waagen – selbsttätig zum Totalisieren	EU	F
2.11	EU-Waagen – selbsttätig zum kontinuierlichen Totalisieren	EU	F
2.12	EU-Waagen – selbsttätige Gleiswaagen	EU	F
2.17	Kraftstoffzapfsäulen für Hochdruck-Erdgas oder Wasserstoff	DE	F
3.3	Tragbare Elektrothermometer	DE	F
3.4	Tanktemperaturmessgeräte für Lagerbehälter	DE	F
5.4	EU-Ausschankmaße	EU	A2, F1
5.13	Lagerbehälter	DE	F
5.18	EU-Flüssigkeitsmessanlage	EU	F
5.19	ZE: Selbstbedienungseinrichtung für Zapfsäulen	DE	F
5.40	ZE: Tankdatenerfassungssystem	DE	F

Nr. (gem.REA)	Messgeräte, Zusatzeinrichtungen (ZE), Teilgeräte (TG)	Inverkehr- bringen nach:	Module (nach MessEV)
6.1	EU-Elektrizitätszähler	EU	F
6.2	Wirkverbrauchszähler soweit nicht EU- Elektrizitätszähler	DE	F
6.3	Blindverbrauchszähler	DE	F
6.4	Scheinverbrauchszähler	DE	F
	ZE: getrennt und integriert angeordnete		
6.6	Zusatzeinrichtung einschließlich Smart-Meter- Gateway für Elektrizitätsmessgeräte	DE	F
6.7	Messgeräte für andere Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität	DE	F
6.8	Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektro-Mobilität	DE	F

## 2.11 Arbeiten im Beschussamt

Auf der Grundlage des Beschussgesetzes werden im Beschussamt Suhl zivile Handfeuerwaffen und Böller einer amtlichen Prüfung – der Beschussprüfung – und Gebrauchsmunition einer Zulassungsprüfung unterzogen.

Im Jahr 2025 wurden 1.389 Prüfaufträge zur Waffenprüfung ausgeführt und dabei 24.610 Waffenläufe (davon 23.181 Langwaffen, 1.018 Kurzwaffen und 411 Schwarzpulverwaffen) geprüft.

Die Waffenprüfungen besitzen eine große wirtschaftliche Bedeutung für die im Wirtschaftsraum Suhl ansässigen Waffenhersteller.

Die bei einem ortsansässigen Waffenhersteller betriebene Beschussabfertigungsstelle wurde insbesondere durch das Einbeziehen weiterer Produkte aus dessen eigener Herstellung sowie Produkte anderer ortsansässiger Firmen erweitert. Darüber hinaus wurden 348 Aufträge zur Prüfung von Munition von Herstellern, Importeuren sowie von Wiederladern (Jägern bzw. Sportschützen) ausgeführt. Des Weiteren wurde für 204 neue Munitionsarten eine Marktzulassung erteilt. Damit ist gewährleistet, dass sowohl die Jagd- oder Sportwaffe als auch die dafür notwendige Munition vom Schützen sicher verwendet werden kann.

Das Beschussamt mit seinen erfahrenen Fachexperten stellt einen wichtigen Standortfaktor für die Thüringer Hersteller von Jagd- und Sportwaffen in der Region Suhl dar und wird auch von überregionalen Gremien zur Harmonisierung und Standardisierung von Beschussprüfungen stets angefragt.